

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2359 049 51

Gesetz: Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der
Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (RGBl
I, 1327) § 1; 1. DVO dazu vom 13. Februar
1938 (RGBl I, 194) §§ 5 und 8

Rechtssatz: Ein Mitglied der Hamburgischen Landesregierung,
das bei der Neugestaltung der Verfassung und
Verwaltung der Hansestadt im Jahre 1938 als
hauptamtlicher Beigeordneter auf Lebenszeit
im Amt blieb, hat Anspruch auf Versorgung nur
aus dem Dienstverhältnis als Beigeordneter,
nicht aus dem früheren Amt als Regierungsmit-
glied.

Aktenzeichen: III ZR 45/57

Urteil des BGH vom 16. Juni 1958

OLG Hamburg

LG Hamburg

III ZR 45/57

Verkündet
laut Protokoll am
16. Juni 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Senators a.D. Alfred R [REDACTED], O [REDACTED]
[REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Juni 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und Dr. Beyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 14. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

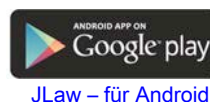
Tatbestand:

Der 1895 geborene Kläger wurde als Oberleutnant der Hamburgischen Schutzpolizei zum 1. Oktober 1930 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und fortan entsprechend versorgt.

Im April 1932 wurde er als Kandidat der NSDAP in die Hamburgische Bürgerschaft und von dieser im März 1933 in den Senat gewählt. Als die Bürgerschaft auf Grund des Vorl. Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl I, 153) aufgelöst und neu gebildet worden war, ernannte der Reichsstatthalter in Hamburg den Kläger am 18. Mai 1933 zum Senator und Mitglied der Landesregierung. Nachdem die Hansestadt Hamburg mit Wirkung vom 1. April 1938 an einen staatlichen Verwaltungsbezirk und eine Selbstverwaltungskörperschaft bildete und die staatliche Verwaltung vom Reich - Reichsstatthalter - wahrgenommen wurde (§§ 1, 3 Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1937 (RGBl I, 1327), bestimmte der Reichsstatthalter auf Grund des § 5 der I. DVO zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1938 (RGBl I, 194), daß der Kläger und drei andere Mitglieder der Landesregierung, darunter der Senator Dr. N., als hauptamtliche Beigeordnete auf Lebenszeit im Dienste der Hansestadt im Amt bleiben sollten. Er ernannte den Kläger dementsprechend unter dem 16. März 1938 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum hauptamtlichen Beigeordneten. Zur Regelung der Besoldung der Beigeordneten, die ebenfalls den Titel Senator führten, erließ der Reichsstatthalter eine als vertraulich bezeichnete Besoldungsordnung vom 16. März 1938. Darin heißt es, § 8 Ziff. 2 der erwähnten I. DVO - wonach das Senatsgesetz vom 13. November 1925 HambGVBl S. 553)



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insoweit nicht außer Kraft trat, als es sich auf die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen bezog - unberührt bleibt und die Mitglieder der Hamburgischen Landesregierung, die als hauptamtliche Beigeordnete im Amt bleiben, also weiterhin die Besoldung nach dem Hamburgischen Senatsgesetz erhalten.

Wie die übrigen Hamburgischen Senatoren, die vormalig Regierungsmitglieder gewesen waren, wurde auch der Kläger am 11. Mai 1945 auf Befehl der Britischen Militärregierung aus dem Dienst der Hansestadt entlassen.

Am 20. November 1951 erließ der Senat der Beklagten auf Grund des § 7 G 131 einen Bescheid dahin, daß die am 18. Mai 1933 vorgenommene Ernennung des Klägers zum Senator und Mitglied der Landesregierung unberücksichtigt zu bleiben habe, weil diese Ernennung ausschließlich auf seine enge Verbindung zum Nationalsozialismus zurückzuführen sei (Mitglied der NSDAP seit September 1930, der SA seit 1933). Diesen Bescheid hob das Landesverwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 23. Januar 1953 auf, weil der Kläger als Senator am 8. Mai 1945 nicht im öffentlichen Dienst gestanden habe, als solcher auch nicht Beamter gewesen sei und deshalb § 7 G 131 auf ihn nicht angewendet werden könne. Die Berufung des Senats der Beklagten wurde durch rechtskräftiges Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Hamburg vom 30. November 1953 mit im wesentlichen gleicher Begründung zurückgewiesen.

Nunmehr erließ der Senat der Beklagten am 18. Januar 1954 einen zweiten Bescheid, wonach die Ernennung des Klägers zum hauptamtlichen Beigeordneten vom 16. März 1938

gem. § 7 G 131 unberücksichtigt zu bleiben habe. Den Antrag des Klägers, auch diesen Bescheid aufzuheben, wies das Landesverwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 7. Oktober 1954 zurück. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg. Über seine Revision hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Auf eine Klage vom 14. Juni 1952, mit der der Kläger die Feststellung begehrt, daß er seit dem 1. April 1951 einen Anspruch auf Übergangsgeld aus seinem Amt als hauptamtlicher Beigeordneter habe, ist bisher Verhandlungstermin im Hinblick darauf nicht anberaumt worden, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren wegen Anwendung des § 7 G 131 auf die Ernennung zum Beigeordneten noch nicht abgeschlossen ist (LG Hamburg 3 O 179/52).

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger 6.100 DM als Teil "des Betrages, um den für die Zeit ab 1. April 1951 das ihm als hauptamtlichem Beigeordneten auf Lebenszeit zustehende Übergangsgehalt im Sinne der Vorschriften in § 129 Abs. 2 i. Verb. mit § 127 Abs 1 DBG auf das bis zum 15. März 1938 als Mitglied der vormaligen Hamburgischen Landesregierung erdiente Ruhegehalt aufzufüllen sei".

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Der Kläger sei aus dem Amt eines Mitglieds der Landesregierung nicht gemäß § 162 DBG verabschiedet worden, habe aus diesem Amt also keine Versorgungsansprüche erworben. Er sei vielmehr in das Amt eines Beigeordneten mit der Folge überführt worden, daß er hinfort Rechte nur aus diesem Beamtenverhältnis haben solle und könne.

Wenn aber ein Anspruch aus der Stellung als Regierungsmitglied bestanden - und während der Dauer der Besoldung als Beigeordneter nur geruht - haben sollte, so sei er mit dem Zusammenbruch des Reiches erloschen. Aus § 131 könne der Kläger Ansprüche auch dann nicht herleiten, wenn er dem Personenkreis des Art. 131 GG angehören sollte, denn in § 63 § 131 würden Mitglieder der Landesregierung als solche nicht als versorgungsberechtigt berücksichtigt.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe Versorgungsansprüche als Mitglied der Landesregierung nicht erworben, weil er aus dieser Stellung nicht im Sinne von § 162 DVG verabschiedet, sondern in das Amt des Beigeordneten überführt worden sei.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Klagsanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger glaubt, daß drei Rechtsverhältnisse in Frage kämen, aus denen er Rechte herleiten könne: Einmal sein Dienstverhältnis als Polizeioffizier, zum anderen seine Stellung als Mitglied der Hamburgischen Landesregierung und zum dritten sein Dienstverhältnis als hauptamtlicher Beigeordneter. Als Polizeioffizier erhält er Ruhegehalt. Hinsichtlich des aus dem Dienstverhältnis als Beigeordneter hergeleiteten Anspruches auf Übergangsgehalt ist Feststellungsklage zum Landgericht

erhoben worden, wo das Verfahren ruht. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nur um den Mehrbetrag, der dem Kläger über das ihm als Polizeioffizier gewährte Ruhegehalt und die eingeklagten Ansprüche als Beigeordneter hinaus zusteht, falls er Anspruch auf Ruhegehalt auch aus seiner Stellung als ehemaliges Mitglied der Hamburgischen Landesregierung (Senator = Minister) hat. Es kommt also für den vorliegenden Rechtsstreit darauf an, ob ein solcher Anspruch aus dem Ministeramt entstanden ist und besteht.

1) Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß der auf die Stellung des Klägers als Mitglied der Landesregierung gestützte Versorgungsanspruch nicht mit der Erwägung des Landgerichtes in Frage gestellt werden könne, es fehle deshalb an der Voraussetzung für die Entstehung eines solchen Anspruches, weil eine Verabschiedung oder ein Ausscheiden aus dieser Stellung nicht erfolgt sei. Denn mit dem 1. April 1938 habe der Kläger aufgehört, Mitglied der Landesregierung zu sein, da es eine solche von da an in Hamburg nicht mehr gegeben habe. Eine Feststellung, daß er als Regierungsmitglied nicht ausgeschieden sei, könne deshalb nicht getroffen werden.

Zu der Frage, ob der Kläger mit seinem Ausscheiden aus der Stellung eines Regierungsmitgliedes einen selbständigen Ruhegehaltsanspruch aus dieser Stellung erworben habe, oder ob nicht vielmehr "die vermögensrechtliche Auswirkung von einerseits jeweils mit Pensionierung abschließenden Zeitabschnitten und andererseits von einem noch nicht abgeschlossenen Dienstverhältnis mindestens bei Identität der Anstellungskörperschaft

wieder in ein einheitliches Rechts- und Rechnungs-verhältnis zusammenfassend gesehen werden" müsse, nimmt das Berufungsgericht nicht abschließend Stellung. Es führt aus, daß der Geltendmachung eines "nach alten Reichs- und Landesrechtlichen Bestimmungen möglicherweise begründeten Anspruchs aus dem Torso eines Rechtsverhältnisses der Zeit vor dem 1. April 1938" jedenfalls § 77 G 131 entgegenstehe.

Der Frage der Anwendbarkeit des Art. 131 GG und des dazu ergangenen Regelungsgesetzes (G 131) gelten, wie die Ausführungen des Berufungsgerichtes, so auch im wesentlichen die Ausführungen der Revision. Auf diese Frage kommt es aber nicht entscheidend an, wie sich aus folgendem ergibt:

Im Revisionsverfahren ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß der Kläger mit dem 1. April 1938 aufgehört hatte, Mitglied der Hamburgischen Landesregierung zu sein und daß er damit im Sinne des Hamburgischen Senatsgesetzes (§ 10) als Senator ausgeschieden war. Was sich daraus für ihn hinsichtlich der Frage seiner Versorgung ergibt, kann nicht unter dem Gesichtspunkt des Ausscheidens isoliert gesehen und allein aus dem Senatsgesetz hergeleitet werden, wenn dieses auch nach der am 1. April 1938 in Kraft getretenen Bestimmung des § 8 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1938 (RGBl I 194) insoweit in Kraft blieb, als es sich auf die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen bezog. Es ist vielmehr zu fragen, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß der Reichsstatthalter auf Grund der ihm in § 5 der genannten

Durchführungsverordnung erteilten Ermächtigung bestimmt hatte, der Kläger solle "als hauptamtlicher Beigeordneter auf Lebenszeit im Dienst der Hansestadt im Amt bleiben".

Diese Anordnung muß im Zusammenhang mit dem Wandel der Verfassung der Hansestadt Hamburg betrachtet werden, der zum Wegfall einer eigenen Landesregierung führte. Im Zuge dieser Änderung der verfassungsmäßigen Struktur wurde der Kläger aus seinem Amt als Mitglied der Landesregierung in das Beamtenverhältnis als Beigeordneter überführt, wobei zur Besitzstandswahrung der Fortbezug der bisherigen Besoldung gewährleistet wurde, eine Regelung, aus der sich zugleich nach §§ 79, 80 DBG ergab, daß einer künftigen Berechnung des Ruhegehältes aus dieser Stellung die Besoldung eines Senators zugrunde gelegt werden müsse.

Bei Beamten ist die Überführung aus einem Beamtenverhältnis in ein anderes mit der Folge, daß Ansprüche nur aus dem neuen Dienstverhältnis hergeleitet werden können, nichts Ungewöhnliches. Wenn ein Minister aus seinem Amt ausscheidet und als Beamter in Dienst genommen wird, wird es sich in der Regel um die Neubegründung eines Dienstverhältnisses handeln, das Rechte gewährt, neben denen die Rechte aus dem Ministeramt grundsätzlich bestehen bleiben. Hier aber schied nicht ein einzelner Minister als solcher aus dem Amte aus, vielmehr entfiel das ganze Institut einer Landesregierung. Die bisherigen Minister, bei denen der Reichsstatthalter es so bestimmte, blieben aber im Dienst der Hansestadt im Amt. Die Dinge liegen also wesentlich anders als bei der sonstigen Verwendung eines ausgeschiedenen Ministers in einer Beamtenstellung.

Für die ehemaligen Regierungsmitglieder, die als Beigeordnete im Amt blieben, wurde ein besonderer Status geschaffen, der sie aus den sonstigen Beigeordneten hinsichtlich ihrer Besoldung und damit ihrer Versorgung heraushob und ihnen die bisherigen Einkünfte eines Regierungsmitgliedes weiter sicherte. Das rechtfertigt den Schluß, daß sie auch künftig nur noch Ansprüche aus dem Dienstverhältnis als Beigeordneter haben sollten.

Der Kläger war mit einer solchen Regelung, die ihm Bezüge wie ein Minister nunmehr auf Lebenszeit sicherte, einverstanden, wie sich aus Eidesleistung und Fortführung seiner Amtstätigkeit ergibt. Er kann nunmehr Ansprüche aus seiner Stellung als ehemaliges Regierungsmitglied nicht herleiten. Nur solche aber macht er im vorliegenden Rechtsstreit geltend. Die Frage der Versorgung aus dem Dienstverhältnis als hauptamtlicher Beigeordneter steht hier nicht in Streit.

Hat der Kläger seit seiner Überführung in die Stellung eines Beigeordneten keine Ansprüche mehr aus seiner früheren Stellung als Regierungsmitglied gehabt, dann kommt es nicht darauf an, wie solche Ansprüche, hätten sie bestanden, nach Art. 131 GG und dem Gesetz zu Art. 131 GG zu behandeln sein würden. Alles was in dieser Beziehung im Rechtsstreit ausgeführt worden ist, kann auf sich beruhen.

2) Wenn einem ehemaligen Mitglied der Hamburgischen Landesregierung, dem Senator Dr. N., "in verwaltungsmäßiger Regelung einer besonderen Lage" Ruhegehalt gezahlt worden ist, so kann der Kläger

daraus nichts für sich herleiten. Der Gleichheits-
satz kann nicht dazu führen, einem Beamten Bezüge,
die er gesetzlich nicht zu beanspruchen hat, nur
deshalb zuzubilligen, weil einem anderen Beamten
gleicher Art aus besonderen Erwägungen Bezüge entgegen
der gesetzlichen Regelung gewährt worden sind (vgl.
Lm Nr. 1 und 2 zu Art. 3 GG). Nur wenn die Beklagte
allen anderen ehemaligen Mitgliedern der Landes-
regierung, die als hauptamtliche Beigeordnete im Amt
geblieben waren, neben den Ansprüchen aus diesem
Dienstverhältnis selbständige Ansprüche aus dem
früheren Amt als Regierungsmitglied zuerkannt und
daraufhin Zahlungen geleistet hätte, könnte die
Berufung des Klägers auf den Gleichheitsgrundsatz
des Art. 3 GG allenfalls Erfolg haben. Daß das ge-
schehen sei, behauptet der Kläger aber nicht.

Die Klagabweisung ist nach alledem gerechtfertigt,
die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen,
die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Dr. Wolany

Dr. Beyer